



progros

# ESG-Verpflichtungserklärung „buy“ progros

Bestätigung & Detailerläuterung

## >> ESG-Verpflichtungserklärung „buy“ progros <<

### Bestätigung

Wir (nachfolgend Vertragspartner genannt)

Firmenname (progros Vertragspartner) \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Vertreten durch Geschäftsführung \_\_\_\_\_

bestätigen, uns im Rahmen einer ökologisch, sozial sowie ökonomisch verantwortungsvollen Unternehmensführung dazu zu bekennen, folgende Punkte zu erfüllen und zu unterstützen:

#### A. UMWELT

- Effiziente Nutzung der Ressourcen, Verwendung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien und Reduzierung von Abfallmengen, Emissionen in Luft, Wasser und Boden.
- Verringerung von negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, den Klimawandel und die Wasserknappheit, um die Lebensgrundlage der Menschen zu schützen.
- Einhaltung aller geltenden Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie internationale Übereinkommen über Umweltstandards.
- Förderung der sicheren und umweltgerechten Entwicklung, Herstellung, Beförderung, Verwendung und Entsorgung unserer selbst hergestellten Produkte. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich das Verbot der Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Quecksilber oder mit Quecksilber versetzten Produkten, das Verbot der Produktion, Verwendung, nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Stoffe sowie das Verbot der Aus – und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß des Basler Übereinkommens und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.
- Schutz des Lebens und der Gesundheit unserer Mitarbeitenden und Nachbarn ebenso wie das der Öffentlichkeit gegenüber Gefahren, die von unseren Herstellungsprozessen und Produkten ausgehen können.
- Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und/oder Gewässern.
- Sicherstellung geeigneter Managementsysteme, dass unsere Produktqualität und die Sicherheit der Produkte den geltenden Anforderungen entsprechen.

## B. SOZIALES

- Sicherstellung der international bestehenden Menschenrechte bei unserer Tätigkeit und Sicherstellung gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Verzicht auf Einsatz von direkter oder indirekt Zwangsarbeit, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - moderne Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit jeglicher Art.
- Verzicht auf Verwendung von Vorprodukten aus vorgenannter Zwangsarbeit.
- Unterstützung des Vereinigungsrechts und das Recht auf Kollektivverhandlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.
- Einhaltung von Mindestlöhnen, Arbeitsstunden und Ruhezeiten in Übereinstimmung mit lokalen Gesetzen und Gewährleistung eines existenzsichernden Arbeitseinkommens gemäß den Lebensbedingungen vor Ort.
- Respektierung der persönlichen Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder und jedes Einzelnen.
- Respektvolle Behandlung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Förderung eines integrativen Arbeitsumfeldes.
- Verbot von Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Belästigung, Missbrauch oder unmenschliche Behandlung von Personen, beispielsweise aufgrund ihrer ethnischen Abstammung oder nationalen Herkunft, Rasse oder Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und/oder Geschlechtsausdrucks, Alters, körperlichen oder geistigen Behinderung, politischen oder gewerkschaftlichen Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Mutterschaft, Familienstands oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale.
- Einhaltung der geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen.
- Aufrechterhaltung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfelds, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten.
- Schutz Dritter vor Unfällen, Verletzungen sowie Vermeidung von arbeitsbedingten Erkrankungen.
- Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Gesetze durch Sicherheitskräfte, die zum Schutz des Unternehmens tätig sind.
- Unterlassung der Lieferung von Produkten, die Konfliktmineralien enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppierungen finanzieren, begünstigen und/oder Menschenrechtsverletzungen verursachen.

Seite 3 zur Bestätigung >> ESG-Verpflichtungserklärung „buy“ progros <<

**C. GOVERNANCE**

- Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsordnungen (insbesondere aber nicht ausschließlich die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze und -regelungen, Regeln über geistiges Eigentum, Handelskontrolle und Sanktionsregelungen).
- Handeln im Einklang mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen.
- Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG; dem jeweils aktuellen gesetzlichen Stand entsprechend) sowie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; dem jeweils aktuellen gesetzlichen Stand entsprechend)
- Unterlassen der Beteiligung an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen, jegliche Art von Bestechung, Korruption und Geldwäsche.
- Untersagung der Zuwendungen an Privatpersonen oder öffentliche Amtsträger, die darauf abzielen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sie in anderer Weise dazu anhalten, gegen ihre Verpflichtungen zu verstoßen.
- Vermeidung aller Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen können.

**D. MANAGEMENT**

- Einrichtung von Schulungsmaßnahmen, um unsere Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein angemessenes Maß an Wissen und Verständnis für den Inhalt dieser Erklärung, der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie anerkannte Standards zu vermitteln.
- Einrichtung von Mitteilungswegen über die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedenken oder Beschwerden einreichen oder mögliche unrechtmäßige Handlungen melden können.
- Einführung von Prozessen zur Identifizierung, Bestimmung und Überwachung von Risiken in allen Bereichen, die in dieser Erklärung und allen anwendbaren rechtlichen Bestimmungen angesprochen werden.
- Erstellung einer angemessenen Dokumentationen und Berichterstattung, um nachzuweisen, dass die Grundsätze und Werte aus dieser Erklärung geteilt werden.
- Kontinuierliche Verbesserung unseres unternehmerischen Handelns, unserer Produkte und Dienstleistungen mittels festgelegter Leistungsziele, um Umsetzungspläne zu erfüllen und notwendige Korrektur- und Präventivmaßnahmen einzuleiten

Durch die nachstehende Unterschrift bestätigen wir, die Grundsätze und Anforderungen dieser >> **ESG-Verpflichtungserklärung „buy“ progros <<** zu erfüllen. Zudem verpflichten wir uns, entsprechende AGB oder sonstige Erklärungen einzuhalten, soweit diese mit unserer vorgenannten Erklärung im wesentlichen übereinstimmt.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firma

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsführerin / Geschäftsführer

## **Anhang: Detailerläuterung >> ESG-Verpflichtungserklärung „buy“ progros <<**

Im Folgenden sind die Details erläutert, denen die Verpflichtungserklärung zugrunde liegt.

### **1. Meldung von Verstößen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Verpflichtungserklärung zu melden. Die Mitteilung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Vertragspartners oder seines Subunternehmens sowie unter Beachtung der Rechte seiner Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Die Meldung kann an progros per Mail erfolgen: [einkauf@progros.de](mailto:einkauf@progros.de).

### **2. Angemessene Abhilfemaßnahmen**

Das LkSG regelt, dass der Vertragspartner, der in seinem Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette einen Verstoß entdeckt, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen muss. Welche Maßnahmen angemessen sind, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle umfangreich in einer sog. Handreichung erklärt [BAFA - Angemessenheit und Wirksamkeit](#).

### **3. Unternehmerische Sorgfaltspflichten**

#### **a. Risikomanagement, Managementsysteme & Trainings**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten zu bestimmen, zu analysieren, zu priorisieren und entsprechende Maßnahmen zur Behebung oder Minderung dieser festzulegen. Dabei sollen die Interessen von Rechteinhabern berücksichtigt werden, insbesondere von gefährdeten Personengruppen wie beispielsweise Kindern, Frauen, indigenen Gemeinschaften oder Migranten.

Ein gutes Risikomanagementsystem erfordert die Bereitstellung personeller Ressourcen, die Erarbeitung von Managementsystemen sowie Prozesse und Richtlinien, um die vorliegend beschriebenen Anforderungen in seinen Betrieben zu etablieren und zu überwachen. Zudem sollte die Einhaltung der vorliegenden bzw. nachfolgenden Grundsätze mit Blick auf die eigenen Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sowie eventueller Zulieferer gewährleistet werden.

Hierzu gehört die Möglichkeit einer eindeutigen geographischen Zuordnung der für die Produkte eingesetzten Rohstoffe. Dies auch mit Blick auf eine von progros gegebenenfalls durchzuführende vollständige Darstellung der Lieferkette (Supply Chain Mapping). Die hierfür erforderlichen Daten stellt der Vertragspartner progros bei Bedarf im Zweifel zur Verfügung.

#### **b. Aufbau von Beschwerde- und Abhilfemechanismen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung, Begrenzung und Wiedergutmachung von Schäden für Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zu etablieren, die insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- Leicht zugängliche, vertrauenswürdige und faire Beschwerdemechanismen
- Information aller Mitarbeitenden über das Vorhandensein von Beschwerdemechanismen
- Transparenter Prozess beim Umgang mit Beschwerden
- Möglichkeit zur anonymen Beschwerde durch die Mitarbeitenden
- Hinzuziehung von Arbeitnehmervertretern im Bedarfsfall
- Schriftliche Dokumentation der Beschwerdefälle und deren Lösung
- keine Sanktionen gegen Mitarbeiter, weil diese eine Beschwerde eingereicht haben

#### 4. Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

##### a. Arbeitsrecht

Alle Mitarbeitenden müssen über ihre Rechte und Konditionen wie Vergütung, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsansprüche in verständlicher Weise informiert werden und schriftliche Arbeitsverträge haben, soweit die nationalen Vorschriften und Gesetze dies vorsehen.

##### b. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Vertragspartner hat das Recht seiner Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zu achten, in freier und demokratischer Art und Weise Kollektivverhandlungen zu führen oder sich Gewerkschaften anzuschließen. Der Vertragspartner darf Arbeitnehmervertretern den Zugang zu den Mitarbeitenden oder die Interaktion mit ihnen grundsätzlich nicht verwehren. Vertragspartner, die in Ländern tätig sind, in denen eine Gewerkschaftstätigkeit rechtswidrig oder eine freie und demokratische Gewerkschaftstätigkeit nicht erlaubt ist, tragen dem Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung Rechnung, indem sie den Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern erlauben, ihre eigenen Vertreter, mit denen das Unternehmen in einen Dialog über Arbeitsplatzfragen treten kann, frei zu wählen.

##### c. Diskriminierungsverbot

Der Vertragspartner unterlässt und unterbindet jede Form von Diskriminierung der Mitarbeitenden. Insbesondere wird niemand aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung oder sexueller Identität diskriminiert. Dies gilt insbesondere für die Einstellung von Mitarbeitenden, für ihre Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung.

##### d. Vergütung und Sozialleistungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, auf Basis von in Kollektivverhandlungen gebilligten Branchenstandards zu entlohnen. Der Vertragspartner achtet das Recht seiner Mitarbeitenden auf eine angemessene Vergütung, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, und gewährt die gesetzlichen Sozialleistungen.

Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu zahlen. Abzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

##### e. Arbeitszeiten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einschließlich Überstunden-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie bezahlte Krankheitstage und Elternzeit einzuhalten. Der Einsatz von Überstunden muss freiwillig bzw. durch Vertrag oder Kollektivvereinbarung geregelt sein und zu einem höheren Satz vergütet werden als die reguläre Arbeitszeit.

##### f. Verbot von Kinderarbeit

Der Vertragspartner wird weder direkt noch indirekt Kinder unter 15 Jahren oder Kinder, die das gesetzliche Mindestalter für die Ableistung der Schulpflicht noch nicht erreicht haben, beschäftigen, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen. Der Vertragspartner richtet im Rahmen seines Einstellungsverfahrens zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung ein, die unter keinen Umständen zu einer erniedrigenden oder unwürdigen Behandlung der Mitarbeitenden führen dürfen. Wenn der Vertragspartner Kinderarbeit feststellt, muss er unverzüglich Initiativen ergreifen, um Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Kinder zu ermitteln und umzusetzen.

**Seite 3 zum Anhang: Detailerläuterung >> ESG-Verpflichtungserklärung „buy“ progros <<**

**g. Verbot von Zwangsarbeit**

Der Vertragspartner setzt keine wie auch immer geartete Form von Zwangsarbeit, insbesondere physischer, psychischer oder finanzieller Art ein. Der Vertragspartner räumt seinen Mitarbeitenden das Recht ein, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Es ist verboten, Ausweisdokumente von Mitarbeitenden einzubehalten.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass Mitarbeitende, insbesondere Wanderarbeiter und Migranten, keine unrechtmäßigen Zahlungen oder Kautionen leisten müssen, um ihren Arbeitsplatz zu bekommen. Wenn rechtmäßige Zahlungen für die Arbeitsvermittlung anfallen, sind diese vom Vertragspartner zu tragen.

Der Vertragspartner lässt bei der direkten wie auch der indirekten Inanspruchnahme von Arbeitsagenturen besondere Sorgfalt walten. Es dürfen nur legale und verantwortungsvoll arbeitende Arbeitsagenturen beauftragt werden. Soweit möglich, sollte der Vertragspartner auf zertifizierte Arbeitsagenturen zurückgreifen.

**h. Respektvoller Umgang mit Mitarbeitenden**

Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden am Arbeitsplatz keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, sexuellen Belästigung, psychischen oder physischen Nötigung, keinem Missbrauch und/oder keinen verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sind.

Erlaubte arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen und müssen – soweit möglich – den Mitarbeitenden mündlich in klaren und verständlichen Worten erklärt werden.

**i. Arbeitsschutz**

Der Vertragspartner gewährleistet die Sicherheit am Arbeitsplatz. Hierfür erstellt er - soweit notwendig - Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden. Er ergreift wirksame Maßnahmen, um potenziellen Unfällen, Verletzungen und Erkrankungen der Mitarbeitenden, die mit dem Arbeitsablauf zusammenhängen oder sich dabei ereignen, vorzubeugen.

Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, seinen Mitarbeitenden eine gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen. Zu den Mindestanforderungen zählen die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquate Sanitäreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze und arbeitsmedizinische Versorgung und die damit verbundenen Einrichtungen. Zudem müssen die Betriebsstätten gemäß den gesetzlich geltenden Standards gebaut und unterhalten werden.

Wo Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Mitarbeitenden entsprechen.

Der Vertragspartner achtet das Recht der Mitarbeitenden, das Betriebsgelände in Gefahrensituationen zu verlassen, ohne um Erlaubnis bitten zu müssen. Alle Mitarbeitenden sind regelmäßig in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Notfälle am Arbeitsplatz zu schulen. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

**j. Rechte lokaler Gemeinschaften**

Der Vertragspartner achtet geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere solche von indigenen Gemeinschaften. Werden gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen durchgeführt oder Wasser oder Ressourcen lokaler Gemeinschaften verbraucht oder beeinflusst, so hat der Vertragspartner die freie, vorherige und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen und diesen Prozess zu dokumentieren. Widerrechtliche Zwangsräumungen sind nicht gestattet.

## 5. Umweltschutz & Tierwohl

### a. Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet die Umweltfolgen seiner Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu begrenzen und aktiv Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes umzusetzen. Lokale und international anerkannte Umweltstandards und Gesetze erkennt der Vertragspartner an und hält diese ein.

Der Vertragspartner nimmt seine ökologische Verantwortung über die gesamte Lieferkette hinweg wahr und setzt dies sowohl im Hinblick auf Produkte als auch Verpackungen um. Dabei gilt es, die Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie den entstehenden Abfall zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern.

### b. Umweltgenehmigungen

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle für ihn relevanten und erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln.

### c. Klimaschutz

Der Vertragspartner ist dazu angehalten, seine CO<sub>2</sub>-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele, insbesondere das 1,5-Grad-Szenario, das von der IPCC im November 2018 vorgestellt wurde, beizutragen. Er ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu minimieren. Dabei soll angestrebt werden, durch Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien, welche im Einklang mit den Vorgaben der Science Based Target Initiative<sup>2</sup> stehen, Treibhausgasemissionen soweit wie möglich zu reduzieren und erst anschließend Restemissionen zu kompensieren.

Die kontinuierliche Verbesserung der ökologischen Leistung und der Aktivitäten gegen den Klimawandel steht dabei im Fokus der Strategien. Schutz der Wälder und der Biodiversität spielen bei der Eindämmung des Klimawandels eine zentrale Rolle.

### d. Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Der Vertragspartner hat gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einzuhalten, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass Mitarbeitende in Schlüsselpositionen über die Produktsicherheitspraktiken informiert sind und entsprechend geschult wurden.

### e. Umweltfreundlichere Verpackung

Der Vertragspartner ist angehalten „umweltfreundlichere Verpackungen“ einzusetzen. Dafür gilt es, Verpackung wo möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Diese Prinzipien sind in der hier angegebenen Rangfolge anzuwenden – so ist die ökologisch beste Verpackung die, die vollständig vermieden werden kann. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlicher, wenn sie eine Mehrweg-Verpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist und aus Sekundärrohstoffen bzw. aus alternativen Materialien oder zertifiziertem Papier besteht.



**Seite 5 zum Anhang: Detailerläuterung >> ESG-Verpflichtungserklärung „buy“ progros <<**

#### **6. Geschäftliche Integrität**

Der Vertragspartner stellt sicher, dass er seine Aktivitäten, Struktur und Leistungen wahrheitsgemäß und genau dokumentiert und diese nach den geltenden Bestimmungen und Branchenstandards offenlegt.

Der Vertragspartner muss seine Geschäfte ethisch und ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken führen und dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften erfüllen.

**Stand:** 20. Februar 2024

**Herausgeber:** progros Einkaufsgesellschaft mbH, Frankfurter Straße 10-14, D – 65760 Eschborn, Tel. +49 (0) 61 96-50 17 0, E-Mail: [progros@progros.de](mailto:progros@progros.de), Webseite: [www.progros.de](http://www.progros.de).

**Juristische Mitwirkung:** Wilmesmeyer&Cie. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Geschäftsführer Frank Wilmesmeyer, Emanuel-Leutze-Straße 20, 40547 Düsseldorf, Tel. +49 (0) 211-5 99 77 77, E-Mail: [fw@wmrg.de](mailto:fw@wmrg.de), Webseite: [www.wmrg.de](http://www.wmrg.de)